



Statuten des Schweizerischen Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verbands

Titel I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Definition

Der Schweizerische Übersetzer-, Terminologen- und Dolmetscher-Verband (ASTTI) ist ein Berufsverband ohne Erwerbszweck im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Art. 2 - Ziel

1. Der ASTTI verfolgt im Wesentlichen das Ziel,
 - a) sich für die beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Interessen seiner Mitglieder einzusetzen;
 - b) das Ansehen des Berufsstandes in den Bereichen Übersetzen, Dolmetschen und Terminologie zu verbessern;
 - c) Grundzüge einer langfristigen Berufspolitik zu entwickeln;
 - d) die berufliche Aus- und Weiterbildung zu fördern;
 - e) zur Solidarität unter Berufskolleginnen und -kollegen anzuhalten;
 - f) Kontakte unter den Mitgliedern, zu regionalen Übersetzer-, Dolmetscher- und Terminologenverbänden, zu Absolventenvereinigungen von Übersetzer-, Dolmetscher- und Terminologenschulen, zu gleichartigen Vereinigungen anderer Länder, zum internationalen Dachverband sowie zu staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Organisationen zu pflegen, um zur Verwirklichung der Verbandsziele beizutragen.
2. Als zweckdienlich gelten auch Mitgliedschaften des Verbands bei anderen Organisationen, die Errichtung von Sonderfonds, Kollektivversicherungen und -abonnements sowie die kollektive Beanspruchung von Dienstleistungen.

Art. 3 - Neutralität

Der Verband ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 - Sitz

Sitz des Verbands ist die Adresse des Sekretariats.

Titel II – Zusammensetzung des ASTTI

Art. 5 – Definitionen und Beitritt

1. Der ASTTI setzt sich aus professionellen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und ASTTI-

Freunden zusammen.¹

2. Professionelle Mitglieder sind Personen, die in der Schweiz als Übersetzer, Dolmetscher, Terminologen oder in anderen damit zusammenhängenden Berufen tätig sind, oder Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, welche die genannten Berufe im Ausland ausüben. Sie können ASTTI-zertifizierte Mitglieder oder assoziierte Mitglieder sein.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die gemäss Aufnahme-reglement als solche bezeichnet werden.

4.- Fördermitglieder und ASTTI-Freunde sind all jene Personen, welche die Aufnahmebedingungen für professionelle Mitglieder nicht erfüllen oder die nicht professionelles Mitglied werden bzw. bleiben wollen, aber den Verband in seiner Arbeit unterstützen und sich für seine Ziele einsetzen.

Art. 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder und Freunde

1. Alle Mitglieder des ASTTI und alle ASTTI-Freunde haben die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse des Verbands zu befolgen. Sie verhalten sich gegenüber den anderen Mitgliedern des ASTTI und gegenüber den ASTTI-Freunden loyal und solidarisch.

2. Die professionellen Mitglieder und die Ehrenmitglieder, die zuvor Aktivmitglieder oder ASTTI-zertifizierten Mitglieder waren, sind gegenüber ihren Kunden oder Arbeitgebern zu höchster beruflicher Gewissenhaftigkeit verpflichtet. Einzelheiten regelt der Ehrenkodex.

3. Um Mitglied des ASTTI oder ASTTI-Freund zu werden, muss man die Mitgliedschaft gemäss Aufnahme-reglement beantragen. Über die Aufnahme wird ebenfalls gemäss Aufnahme-reglement entschieden. Ehrenmitglieder sind vom Aufnahme-verfahren dispensiert.

4. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht besitzen ausschliesslich die ASTTI-zertifizierten Mitglieder und die Ehrenmitglieder, die zuvor Aktivmitglieder oder ASTTI-zertifizierte Mitglieder waren.

5. Die spezifischen Rechte und Pflichten der verschiedenen Mitgliederkategorien bzw. der ASTTI-Freunde werden vom Vorstand festgelegt, der dabei die in den Statuten und Reglementen festgelegten Grundsätze einhält.

Art. 7 – ASTTI-zertifizierte Mitglieder

1. Als ASTTI-zertifiziertes Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Beruf des Übersetzers, Dolmetschers oder Terminologen selbst ausübt oder in einem mit diesen Berufen zusammenhängenden Bereich arbeitet und dabei haupt- oder nebenberuflich, als Angestellter oder Freiberufler tätig ist.

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund der Sprachen, Fachgebiete und Kompetenzen, für die der Bewerber seine Befähigung nachgewiesen hat.

3. Über die Aufnahme als ASTTI-zertifiziertes Mitglied entscheiden alle Mitglieder, die das Stimmrecht besitzen, gemäss Aufnahme-reglement.

4. Für Übersetzer, Dolmetscher oder Terminologen, die bereits Mitglied eines ausländischen Verbands sind, der dem internationalen Dachverband (Fédération internationale des traducteurs/FIT) angehört, kann die Qualifikationsprüfung entfallen. Einzelheiten regelt das Aufnahme-reglement.

Art. 8 – Assoziierte Mitglieder

1. Als Assoziiertes Mitglied kann aufgenommen werden, wer den Beruf des Übersetzers, Dolmetschers oder Terminologen selbst ausübt oder in einem mit diesen Berufen zusammenhängenden Bereich arbeitet und dabei haupt- oder nebenberuflich, als Angestellter oder Freiberufler tätig ist oder ein Studium auf Masterebene, bzw. auf einer entsprechenden Stufe, im Bereich Übersetzen, Dolmetschen, oder Terminologie oder in einem damit zusammenhängenden Beruf nachweisen kann.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument das generische Maskulinum verwendet. Frauen sind darin selbstverständlich eingeschlossen.

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund des Nachweises, den der Kandidat betreffend sein Studium oder seine regelmässige Berufsausübung erbringt und der den Bestimmungen des Aufnahmereglements entspricht.

3. Eine Gruppe von zusammen arbeitenden Übersetzern, Terminologen oder Dolmetschern, in der mehrere Personen die Aufnahmebedingungen als professionelles Mitglied des ASTTI erfüllen, kann ihre Aufnahme als Assoziiertes Mitglied gemäss Aufnahmereglement beantragen.

4. Über die Aufnahme als Assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand des ASTTI gemäss Aufnahmereglement.

5. Natürliche Personen dürfen während höchstens vier Jahren Assoziiertes Mitglied bleiben. Nach Ablauf dieser Frist werden sie entweder ASTTI-zertifizierte Mitglieder gemäss Artikel 7.2 und 7.3, oder sie werden ASTTI-Freunde, oder aber sie treten aus dem Verband aus. Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für angestellte Assoziierte Mitglieder, solange sie ihren Status als Arbeitnehmer behalten.

Art. 9 - Ehrenmitglieder

1. Die Generalversammlung kann zum Ehrenmitglied ernennen: einen Übersetzer, einen Dolmetscher, einen Terminologen, dessen Leistungen dazu beigetragen haben, das Ansehen des jeweiligen Berufsstands zu mehren; eine Einzelperson oder eine Organisation, die durch ihr Wirken der Sache des Übersetzens, des Dolmetschens oder der Terminologie hervorragende Dienste erwiesen hat; einen Förderer des Verbands oder ein Mitglied, das sich während einer Reihe von Jahren um den Verband besonders verdient gemacht hat.

2. Ehrenmitglieder, die zuvor einer anderen Mitgliederkategorie angehört haben, behalten ihre vormaligen Rechte bei.

Art. 10 - Fördermitglieder

1. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des ASTTI ideell und materiell unterstützen möchten.

2. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand gemäss Aufnahmereglement.

Art. 11 – ASTTI-Freunde

1. ASTTI-Freunde können natürliche und juristische Personen werden, die den Beruf des Übersetzers, Dolmetschers oder Terminologen ausüben oder nicht ausüben und die in der Schweiz oder im Ausland wohnhaft sind. Sie setzen sich für die Visionen und Ziele des ASTTI ein und unterstützen den Verband hauptsächlich ideell.

2. Studierende der vom ASTTI vertretenen Berufsgruppen und alle anderen Personen, die sich für den Status als ASTTI-Freunde interessieren, reichen einen einfachen Antrag gemäss Aufnahmereglement ein.

3. Wenn ein ASTTI-zertifiziertes Mitglied nicht mehr berufstätig ist, kann es darum ersuchen, als Mitglied im Ruhestand und nicht als ASTTI-Freund bezeichnet zu werden.

4. Über die Aufnahme von ASTTI-Freunden entscheidet der Vorstand gemäss Aufnahmereglement.

Art. 12 – Erlöschen der Verbandszugehörigkeit als Mitglied oder ASTTI-Freund

Die Verbandszugehörigkeit als Mitglied oder als ASTTI-Freund erlischt:

a) durch eine schriftliche Austrittserklärung. Erfolgt eine Austrittserklärung ausnahmsweise mündlich, bedarf sie zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung an den Vorstand, der sie zur Kenntnis nimmt;

b) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung;

c) durch Streichung aus dem Mitglieder- oder ASTTI-Freundeverzeichnis, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Beitrag nicht bezahlt wurde;

d) durch Ausschluss gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c) der Statuten. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in eigener Kompetenz.

Art. 13 – Mitgliederbeiträge

1. Alle Mitglieder des ASTTI und alle ASTTI-Freunde zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung jeweils für das folgende Rechnungsjahr festgesetzt wird.

2. Übersetzer, Dolmetscher, Terminologen, die als ASTTI-Mitglieder gleichzeitig Mitglied eines ausländischen Verbands sind, der dem internationalen Dachverband (Fédération internationale des traducteurs/ FIT) angehört, bezahlen nur die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbeitrags, solange sie nicht in der Schweiz wohnen.

3. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu bezahlen.

4. Der Beitrag für das Jahr, in dem die Verbandszugehörigkeit als Mitglied oder Freund erlischt, bleibt geschuldet.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Fördermitglieder setzen ihre Beiträge selbst fest. Diese betragen aber jeweils mindestens das Doppelte des Mitgliederbeitrags von ASTTI-zertifizierten Mitgliedern .

Art. 14 – Sanktionen

1. Mitglieder, die Statuten oder Reglemente verletzen, insbesondere wenn deren Tätigkeit oder Verhalten sich als unvereinbar mit der Würde, den Zielen oder den Interessen des Verbands oder seiner Mitglieder erweisen oder wenn die Qualität deren beruflicher Arbeit dem Ruf des Verbands oder des Berufsstands zu schaden droht oder wenn sich im Nachhinein von ihnen zu vertretende Unregelmässigkeiten im Aufnahmeverfahren ergeben, können vom Vorstand je nach Schwere des Verstosses mit folgenden Sanktionen belegt werden:

a) Verwarnung;

b) Suspendierung: Der Vorstand hat jederzeit, das heisst auch ohne vorherige Verwarnung, das Recht, die Mitgliedsrechte für bis zu einem Jahr aufzuheben;

c) Ausschluss: Der Vorstand hat jederzeit, das heisst auch ohne vorherige Verwarnung oder Suspendierung, das Recht, ein Mitglied auszuschliessen.

2. Die unter Absatz 1 genannten Sanktionen sind dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich und begründet mitzuteilen. In der Mitteilung ist gegebenenfalls auf die Rekursmöglichkeiten gemäss Abs 3 hinzuweisen.

3. Im Falle eines Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der entsprechenden Mitteilung das Recht zu, bei der Generalversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft suspendiert.

4. ASTTI-Freunde, welche die Statuten und Reglemente nicht achten, insbesondere wenn ihre Tätigkeit oder ihr Verhalten sich als unvereinbar mit der Würde, den Zielen oder den Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder erweisen, werden aus dem ASTTI ausgeschlossen. Die Bestimmungen von Art. 14.3 gelten nicht für ASTTI-Freunde.

Titel III - Organisation

Art. 15 - Organe des Verbands

1. Die Organe des Verbands sind:

- a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand und
 - c) die Revisionsstelle.
2. Zur Organisation des Verbands gehört ausserdem das Sekretariat.
 3. Die Organe des Verbands arbeiten ehrenamtlich (vorbehalten bleibt Art. 21 Abs. 2). Falls es die Mittel des Verbands zulassen, sind ihnen ihre Auslagen zu ersetzen. Bezahlte administrative Aufgaben können an Mitglieder und Nichtmitglieder vergeben werden.

Art. 16 - Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Verbandsorgan. An Generalversammlungen stimmberechtigt sind die ASTTI-zertifizierten Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die vormals Aktivmitglieder oder ASTTI-zertifizierte Mitglieder waren. Alle anderen Mitglieder sowie ASTTI-Freunde nehmen an Generalversammlungen mit beratender Stimme teil.
2. Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar im Laufe des ersten Halbjahres. Der Vorstand beruft sie auf schriftlichem Weg spätestens 30 Tage (es gilt das Datum des Poststempels) vor dem Termin ihrer Abhaltung ein. Er fügt der Einladung die Tagesordnung, die Jahresrechnung sowie zur Erläuterung von Tagesordnungspunkten nützliche Unterlagen bei. Ersatzweise ist die Publikation auf der Website des Verbands gestattet.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; vorbehalten bleibt Art. 27 Abs. 1. Nicht anwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg oder durch Erteilung einer Vollmacht ist daher nicht zulässig. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit von Zirkularbeschlüssen gemäss Abs. 5 dieses Artikels.
4. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand nach eigenem Ermessen oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
5. Ein Beschluss, der in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fällt, kann vom Vorstand durch schriftliche Befragung (E-Mail genügt) aller stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden (Zirkularbeschluss). Erheben innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum des Zirkulars zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder Einspruch gegen das Zirkularverfahren, kommt kein Beschluss zustande und das Geschäft wird an die nächste Generalversammlung verwiesen. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung das innert 30 Tagen ab Versanddatum des Zirkulars erzielte relative Mehr der ASTTI-zertifizierten Mitglieder.

Art. 17 - Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Annahme und Änderung der Statuten und Kodizes des Verbands ;
- b) die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstands;
- d) die Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) die Aufnahme neuer ASTTI-zertifizierter Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands; Einzelheiten sind im Aufnahmereglement festgelegt;
- f) Rekurse gegen Vorstandsentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der drei Revisorinnen und Revisoren;
- h) die Bestimmung der schweizerischen, ausländischen oder internationalen Organisationen, mit denen der Verband zusammenzuarbeiten bzw. denen er sich anzuschliessen beabsichtigt;
- i) die Beschlussfassung über Einzelanträge, die spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung an das Sekretariat gelangt sind;
- j) die Auflösung und die Fusion des Verbands gemäss Art. 27 der Statuten.

Art. 18 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier bis neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus mindestens einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer oder zwei Vizepräsidentinnen oder einem oder zwei Vizepräsidenten, einer Generalsekretärin oder einem Generalsekretär, einer Kassierin oder einem Kassier. Die vier Landessprachen der Schweiz, die drei Berufssparten des Verbands, Englisch sowie die Hauptregionen des Landes sollen wenn möglich im Vorstand ebenso vertreten sein wie freiberufliche und angestellte Berufsvertreter.
2. Vor Wahlen in den Vorstand verschickt dieser fristgerecht zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten mit einer kurzen Vorstellung. Kandidaturen müssen 60 Tage vor dem für eine Generalversammlung im Mitteilungsblatt, auf der Website oder per Rundschreiben bekannt gegebenen Termin schriftlich beim Sekretariat angemeldet werden.
3. Die Anmeldung einer Kandidatur hat ausschliesslich auf einem Formular zu erfolgen, das rechtzeitig beim Sekretariat zu beziehen ist und auf dem der Kandidat sich selbst knapp vorstellt. Diese Vorstellung ist auf folgende Angaben zu beschränken: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse mit Telefon- und Faxnummer, E-Mail usw., Muttersprache, Übersetzer/Dolmetscher/Terminologe, angestellt oder freiberuflich, Beitrittsjahr, gegebenenfalls bisherige ASTTI-Ämter mit Jahresangaben, Verbandsaufgaben, für die Interesse besteht. Auf dem Anmeldeformular haben zwei ASTTI-Zertifizierte Mitglieder mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie die Kandidatur unterstützen.
4. Die Präsidentin oder der Präsident und die anderen Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Abstimmung für drei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann aber soweit erforderlich weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen. Die Verhandlungen des Vorstands und seine Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Sekretariat aufbewahrt.
6. Ordentliche Vorstandswahlen (Gesamterneuerungswahlen) finden jeweils drei Jahre nach der jeweils letzten Gesamterneuerungswahl statt. Tritt der gesamte Vorstand zurück, können sie jedoch vorgezogen werden. Die Amtszeit der bei Ersatzwahlen gewählten Vorstandsmitglieder dauert bis zu der darauf folgenden Gesamterneuerungswahl.
7. Jeweils drei Mitglieder des Vorstands können beantragen, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied das Misstrauen ausgesprochen wird. Ein solcher Antrag einschliesslich ausführlicher Begründung ist schriftlich 10 Tage vor einer Vorstandssitzung (Datum des Poststempels) allen Vorstandsmitgliedern eingeschrieben zuzustellen. Über einen Misstrauensantrag wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entschieden, wobei das betroffene Vorstandsmitglied in den Ausstand tritt, aber vorgängig zu den Vorwürfen anzuhören ist. Eine Präsidentin oder ein Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde, scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.
8. Treten ein oder mehrere Vorstandsmitglieder innerhalb einer Amtsperiode zurück oder werden sie aufgrund eines Misstrauensvotums aus dem Vorstand ausgeschlossen, kann der verbleibende Vorstand die erforderlichen Ersatzwahlen entweder für eine ausserordentliche Generalversammlung nach der ordentlichen Generalversammlung des laufenden Jahres oder für die ordentliche Generalversammlung des folgenden Jahres ansetzen, auch wenn dadurch zeitweise die statutarische Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten wird. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können während dieser Übergangszeit bestimmte Aufgaben anderen, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern provisorisch übertragen.

Art. 19 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand legt die allgemeine Verbandspolitik fest, sorgt für die Einhaltung der Statuten und Reglemente, führt die Verbandsgeschäfte und vertritt ihn; er ist für Entscheidungen und Massnahmen zuständig, die zur guten Führung und Förderung des Vorstands sowie zur Erreichung seiner Ziele erforderlich sind, und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
2. Der Vorstand ist für alles zuständig, was nicht in den Kompetenzbereich anderer Organe fällt; seine Zuständigkeit umfasst auch soziale Fragen.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) die Einberufung der Generalversammlung, die Entgegennahme und Unterbreitung von Einzelanträgen zuhanden der Generalversammlung gemäss Art. 17 Bst. h) sowie die Aufstellung der Tagesordnung für die Generalversammlung;
 - b) die Herausgabe eines jährlichen Tätigkeitsberichts;
 - c) die Prüfung, Überarbeitung und gegebenenfalls Umsetzung der Berichte und Anträge der Kommissionen;
 - d) die Bestellung von Kommissionen;
 - e) die Entgegennahme der Empfehlungen der Aufnahmekommission und
 - f) gegebenenfalls die Beantragung der Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern als ASTTI-zertifizierte Mitglieder durch die Generalversammlung; die Aufnahme von assoziierten und Fördermitgliedern sowie ASTTI-Freunden; den Vorschlag von Ehrenmitgliedern sowie für die Bestimmung des Rechtsdienstes;
 - g) die Bestätigung von Austrittsentscheiden gemäss Art. 12 Bst. a) und Sanktionen gemäss Art. 14;
 - h) die Vorbereitung von Zirkularbeschlüssen gemäss Art. 16 Abs. 5;
 - i) die zeitweilige oder dauernde Befreiung oder Herabsetzung von Mitgliederbeitragszahlungen in begründeten Fällen;
 - j) die Festsetzung der Prüfungsgebühr für Personen, die sich als ASTTI-zertifizierte Mitglieder bewerben.
3. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung wichtige Fragen und bereitet Vorlagen vor, die von der Generalversammlung genehmigt werden müssen.

Art. 20 - Rechtsdienst

Eine vom Vorstand beauftragte juristische Fachperson berät die ASTTI-zertifizierten Mitglieder in Rechtsfragen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit. Der Vorstand legt die praktische Ausgestaltung dieser Dienstleistung fest.

Art. 21 – Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisorinnen oder Revisoren. Sie werden für drei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr eine Revisorin oder ein Revisor ausscheidet und durch eine neue Revisorin bzw. einen neuen Revisor ersetzt wird. Die Ausgeschiedenen sind nach Ablauf einer einjährigen Karenzfrist wieder wählbar. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revision, welche von zumindest zwei der drei Revisorinnen oder Revisoren durchzuführen ist.
2. Anstelle der ehrenamtlichen verbandseigenen Revisorinnen und Revisoren kann die Generalversammlung auch ein professionelles Treuhandbüro als Revisionsstelle einsetzen. Eine Wiederwahl ist ohne Karenzfrist zulässig.

Art. 22 - Sekretariat

Das Sekretariat führt die administrativen Arbeiten als externes Büro gegen Vergütung für den Verband aus und fungiert als ständiger Sitz des Vorstands. Es untersteht der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär oder ersatzweise dem Präsidium. Falls kein Sekretariat zur Verfügung steht, ist die Generalsekretärin oder der Generalsekretär für die ordnungsgemässe Führung der Geschäfte verantwortlich.

Art. 23 - Kommissionen

1. Die Kommissionen werden vom Vorstand bestellt; sie entlasten ihn und arbeiten ihm zu.
2. Die Kommissionen bestehen aus einem oder einer Kommissionsvorsitzenden und bis zu vier weiteren Kommissionsmitgliedern. Der oder die Kommissionsvorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie müssen Vorstands- oder

andere Verbandsmitglieder sein.

3. Der oder die Kommissionsvorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder sind gemeinsam für die möglichst speditiv und kostensparende Ausführung des jeweiligen Auftrags verantwortlich.
4. Die Kommissionsvorsitzenden unterrichten den Vorstand regelmässig über ihre Arbeit und unterbreiten ihm ihre Empfehlungen, Projekte und Vorschläge. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen betreffend die von den Kommissionen unterbreiteten Gegenstände.
5. Für folgende Aufgabenbereiche sind in der Regel Kommissionen zu bestellen:
 - a) Aufnahmen;
 - b) Publikationen;
 - c) Aus- und Weiterbildung;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit (PR);
 - e) Tarife, Verträge, Urheberrecht;
 - f) internationale Beziehungen;
 - g) Terminologie.

Titel IV - Verschiedenes

Art. 24 - Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindlich für den Verband gegenüber Nichtmitgliedern ist die gemeinsame Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten oder einer der Vizepräsidentinnen bzw. eines der Vizepräsidenten einerseits und der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs oder eines anderen Vorstandsmitglieds andererseits. Wichtige Mitteilungen an Mitglieder werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. In weniger wichtigen Fällen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitglieds. In finanziellen Angelegenheiten ist die Unterschrift der Kassierin oder des Kassiers erforderlich. In allen Angelegenheiten, welche direkt oder indirekt die Interessen einer dieser Personen berühren, tritt diese in den Ausstand. Vorstandsschreiben aufgrund von Art. 14 sind wie rechtsverbindliche Schreiben an Nichtmitglieder zu unterzeichnen.

Art. 25 - Haftpflicht

1. Die Mitglieder und Freunde des ASTTI haften nicht für die Verpflichtungen des Verbands.
2. Der Verband haftet nicht für die berufliche Tätigkeit seiner Mitglieder und Freunde.
3. Im Falle einer Beanstandung oder eines Rechtsstreits zwischen einem Kunden und einem Mitglied kann der Verband seine guten Dienste anbieten und dabei versuchen, den Streitfall auf gutlichem Wege beizulegen etwa durch Vermittlung eines Sachverständigengutachtens.
4. Der Verband kann eine kollektive Haftpflichtversicherung für die berufliche Tätigkeit seiner ASTTI-zertifizierten Mitglieder abschliessen.

Art. 26 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 27 - Auflösung und Fusion des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands oder dessen Fusion kann nur von einer Generalversammlung entschieden und erklärt werden, die ordnungsgemäss einberufen wurde und an der mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. Zur Auflösung des Verbands bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, für die Fusion eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn weniger als ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, muss nach Ablauf von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einberufen werden. Diese entscheidet dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder wiederum

mit den genannten Quoren.

2. Im Falle der Auflösung des Verbands haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Dieses wird entweder einer Organisation, die gleichartige Ziele verfolgt, oder einer wissenschaftlichen oder gemeinnützigen Institution zur Verfügung gestellt.

Art. 28 - Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten treten per 1. Januar 2015 in Kraft. Sie wurden von der Ausserordentlichen Generalversammlung des Verbands vom 27. September 2014 in Lausanne verabschiedet und ersetzen sämtliche früheren Fassungen.
